



# RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle  
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7  
1010 Wien  
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



**RSS-0071-19-8**  
**= RSS-E 64/19**

## Empfehlung der Schlichtungskommission vom 7.11.2019

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	KR Akad. Vkm. Kurt Dolezal Mag. Matthias Lang KR Helmut Mojescick
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragstellerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmerin
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

### Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Rechtsschutzfalles *(anonymisiert)* aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* zu empfehlen, wird abgewiesen.

### Begründung

Die Antragstellerin hat per 8.1.2015 bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen, welche u.a. die Bausteine „Schadenersatz-Rechtsschutz“ und „Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz“ beinhaltet. Vereinbart sind die ARB 2011, deren Art 3 auszugsweise lautet:

#### Artikel 2

*Was gilt als Versicherungsfall und wann gilt er als eingetreten?(...)*

*3. In den übrigen Fällen - insbesondere auch für die Geltendmachung eines reinen Vermögensschadens (Artikel 17.2.1., Artikel 18.2.1. und Artikel 19.2.1.) sowie für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen wegen reiner Vermögensschäden (Artikel 23.2.1. und Artikel 24.2.1.1.) - gilt als Versicherungsfall der tatsächliche oder behauptete Verstoß des Versicherungsnehmers, Gegners oder eines Dritten gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften; der Versicherungsfall gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten,*

*in dem eine der genannten Personen begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen.(...)*

### *Artikel 3*

*Für welchen Zeitraum gilt die Versicherung?*

*(Zeitlicher Geltungsbereich)*

*1. Die Versicherung erstreckt sich grundsätzlich auf Versicherungsfälle, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eintreten.*

*2. Löst eine Willenserklärung oder Rechtshandlung des Versicherungsnehmers, des Gegners oder eines Dritten, die vor Versicherungsbeginn vorgenommen wurde, den Versicherungsfall gem. Artikel 2.3. aus, besteht kein Versicherungsschutz.*

*Willenserklärungen oder Rechtshandlungen, die länger als ein Jahr vor Versicherungsbeginn vorgenommen wurden, bleiben dabei außer Betracht.*

### *Artikel 23*

*Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz (...)*

*2. Was ist versichert?*

*2.1. Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus*

*2.1.1. schuldrechtlichen Verträgen des Versicherungsnehmers über bewegliche Sachen sowie aus Reparatur- und sonstigen Werkverträgen des Versicherungsnehmers über unbewegliche Sachen.*

*Als Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen gilt auch die Geltendmachung oder Abwehr von Schadenersatzansprüchen wegen reiner Vermögensschäden, die aus der Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten zwischen Vertragspartnern oder aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen.(...)“*

Die Antragstellerin begehrt Versicherungsschutz für folgenden Sachverhalt:

Der im gegenständlichen Rechtsschutzversicherungsvertrag mitversicherte Ehegatte der Antragstellerin, (*anonymisiert*), kaufte am 20.6.2014 und 15.7.2014 bei der (*anonymisiert*) diverse Einrichtungsgegenstände, darunter ein Bett, zum Gesamtpreis von € 2.189,92. Dabei wurde ihm ein Zahlungsziel von 40 Tagen zugestanden. Der Betrag blieb offen, am 14.1.2015 brachte (*anonymisiert*) durch seinen Rechtsfreund, Mag. G., Klage gegen die (*anonymisiert*) ein. Er berief sich dabei auf Gewährleistungsansprüche, da das Bett mangelhaft sei und nach zwei Monaten zusammengebrochen sei. Auch die weiteren Einrichtungsgegenstände seien mangelhaft. Vor der ersten Tagsatzung vereinbarten die Streitparteien am 10.2.2015 das Ruhen des Verfahrens.

Nach den Angaben der Antragstellerin sei am 15.7.2015 von der (*anonymisiert*) ein Fortsetzungsantrag samt einer Widerklage auf Zahlung des offenen Betrages von € 2.189,92 sA eingebracht worden. Dies sei (*anonymisiert*) von seinem Rechtsvertreter Mag. G. jedoch verheimlicht worden, erst durch den Antrag auf Zwangsversteigerung einer in seinem Eigentum befindlichen Immobilie im August 2016 sei er auf das Verfahren aufmerksam

geworden. Die Antragstellerin habe in weiterer Folge die Schuld ihres Gatten durch Zahlung eingelöst.

Mit Schreiben vom 25.3.2019 beehrte der nunmehrige Rechtsfreund der Antragstellerin, Dr. B., Rechtsschutzdeckung für eine Schadenersatzklage der Antragstellerin gegen Mag. G.

Die antragsgegnerische Versicherung lehnte mit Schreiben vom 29.3.2019 die Deckung ab, die Beauftragung von Mag. G. sei am 13.1.2015 und somit innerhalb der 3-monatigen Wartefrist ab Versicherungsbeginn erfolgt.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 25.9.2019. Es handle sich um einen Schadenersatzanspruch, weshalb die 3monatige Wartefrist unanwendbar sei. Im Übrigen sei der Verstoß maßgeblich, der erst durch die Verschweigung des Fortsetzungsantrages und der Widerklage mit 15.7.2015 eingetreten sei.

Die Antragsgegnerin verwies in ihrer Stellungnahme vom 29.10.2019 auf die Vorkorrespondenz.

Rechtlich folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; RSS-0019-12=RSS-E 1/13).

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen auszulegen. Die Auslegung hat sich daher am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren. Es ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (vgl RS0008901; so auch RSS-0048-15-9=RSS-E 38/15).

Der Antragsgegnerin ist zwar dem Grunde nach zuzustimmen, dass der gegenständliche Rechtsschutzfall in den Baustein „Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz“ fällt, zumal es sich bei den geltend gemachten Ansprüchen um reine Vermögensschäden handelt, die auf einem Vertrag beruhen, auch wenn dieser Vertrag nicht zwischen der Antragstellerin und Mag. G., sondern zwischen diesem und dem mitversicherten Ehegatten geschlossen wurde. Die dem innigen Verhältnis der Ehegatten geschuldete Zahlungsübernahme ändert nichts am Charakter der Schuld als vertraglicher Schadenersatzanspruch.

Dennoch ist der Antragsgegnerin entgegenzuhalten, dass der Versicherungsfall gemäß Pkt. 2.3 der ARB 2011 der Verstoßtheorie unterliegt. Ein solcher Verstoß liegt aber nicht in der Beauftragung des Rechtsanwaltes, sondern in dessen mutmaßlichen Fehlverhalten.

Dennoch ist daraus für die Antragstellerin nichts zu gewinnen. Eine weitere Einschränkung des Versicherungsschutzes in zeitlicher Hinsicht ist in Art 3 Pkt. 2 normiert. Bei Willenserklärungen des Gegners des Versicherungsnehmers ist darauf abzustellen, ob diese ihrer Natur nach bereits den Keim eines nachfolgenden Rechtsstreites in sich tragen und somit "streitträchtig" sind (vgl RS0114210).

Aus Sicht der Schlichtungskommission ist bereits die Nichtbezahlung einer Rechnung unter Berufung auf Gewährleistungsansprüche auch für einen späteren Rechtsstreit gegen den in dieser Sache vertretenden Rechtsanwalt ausreichend adäquat kausal. Die Nichtbezahlung der Rechnung als auslösende Rechtshandlung liegt jedoch innerhalb der Jahresfrist des Art. 3, Pkt. 2 ARB 2011.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

**Für die Schlichtungskommission:**

**Dr. Hellwagner eh.**

**Wien, am 7. November 2019**